

Tierarzneimittel-Vereinbarung

Zwischen der/m Tierhalter/in

Name, Vorname:

Adresse:

PLZ, Ort:

und der/m Tierärztin /Tierarzt

Name, Vorname bzw. Praxis:

Adresse:

PLZ, Ort:

wird für die Tierart(en)

folgende Vereinbarung im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 getroffen:

1. Der Tierarzt verpflichtet sich, die oben genannte(n) Tierart(en) im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 TAMV zu betreuen und die notwendigen Betriebsbesuche durchzuführen.
2. Der Tierarzt besucht den Betrieb des Tierhalters jährlich (mindestens zweimal) und führt die Kontrollen gemäss Ziffer 1 des Anhangs 1 der TAMV durch und dokumentiert diese. Schreibt der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin gestützt auf Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c TAMV zusätzliche Betriebsbesuche vor, richten sich diese auch nach dieser Vereinbarung.
3. Der Tierarzt verbindet die Betriebsbesuche nach dieser Vereinbarung wenn möglich mit einem Bestandesbesuch. Die Partner können den Betriebsbesuch jedoch auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, wenn
 - a. der Bestandesbesuch zwischen 18 und 7 Uhr stattfinden muss,
 - b. der letzte Betriebsbesuch weniger als vier Monate zurückliegt,
 - c. bei einem Mastbetrieb mit Rein-Rausverfahren noch kein Mastumtrieb stattgefunden hat,
 - d. andere Notfälle einen Betriebsbesuch nicht zulassen.Wenn seit dem letzten Betriebsbesuch mehr als 6 Monate vergangen sind, kann ein Betriebsbesuch auch ohne gleichzeitigen Bestandesbesuch durchgeführt werden.
4. Der Tierarzt wird für Tätigkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung wie folgt entschädigt:

nach Aufwand	SFr. pro Stunde (inkl./exkl. MwSt)
pauschal	SFr. (inkl./exkl. MwSt) (nicht zutreffendes streichen)

Die Kosten für den Weg (Lohn und Autokosten) sind in diesen Ansätzen inbegriffen/werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Wird der Betriebsbesuch mit einem Bestandesbesuch verbunden, werden die Wegkosten nur einmal in Rechnung gestellt.
5. Der Tierarzt verpflichtet sich, während der Vereinbarungsdauer für die vertraglich genannten Tierarten den Notfalldienst zu gewährleisten. Für Ferienabwesenheiten bezeichnet er einen Stellvertreter.
6. Der Tierhalter verpflichtet sich, die Anweisungen des Tierarztes bezüglich Tierarzneimittel zu befolgen und namentlich nicht mehr Tierarzneimittel zu beziehen als nach Artikel 11 Absatz 2 TAMV zulässig ist, und die bezogenen Tierarzneimittel nur für die vom Tierarzt bezeichnete Tierart und Indikation (Krankheit) einzusetzen. Er führt über jeden Bezug in der Inventarliste und jeden Einsatz im Behandlungsjournal Buch. Der Einsatz der abgegebenen Arzneimittel bei anderen Tierarten ist verboten.
7. Diese Vereinbarung gilt für ein Jahr. Soll sie nicht weitergeführt werden, kann sie jede Partei mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf den letzten Tag des 12. vollen Gültigkeitsmonates kündigen. Die Kündigungsfrist von zwei Monaten gilt auch für spätere Kündigungen. Ist die Vereinbarung gekündigt, darf ein Betriebsbesuch vor dem Ende der Vereinbarung nur noch durchgeführt werden, wenn
 - a. seit dem letzten Betriebsbesuch mehr als 6 Monate vergangen sind,
 - b. der Tierhalter eine Abgabe von Tierarzneimitteln nach Artikel 11 Absatz 2 TAMV verlangt.

Die Artikel 42-44 HMG, sowie die Artikel 10,11, 25-30 und der Anhang 1 der TAMV bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Uebrigen sind auf die Vereinbarung die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, so insbesondere des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. anwendbar. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte gemäss Bundesgesetz vom 24. März 2000 über den Gerichtsstand in Zivilsachen zuständig, insbesondere nach den Artikeln 3 und 5.

Datum, Ort:.....

Unterschrift Tierhalter:

Datum, Ort:.....

Unterschrift Tierarzt: